

## EU-Klimaziel 2040

### Überblick über den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 2.7.2025

Ehrmann/Busch, UWP 2025, Heft 3, S. 232-241

Am 2. Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für das EU-Klimaziel 2040 vorgelegt: Bis dahin sollen die Treibhausgasemissionen der EU um 90 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Zur Zielerreichung soll der unionsrechtliche Rahmen künftig mehr „Flexibilität“ ermöglichen.

Der Vorschlag sieht eine Änderung des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119) vor, welche die EU-Klimaziele im Unionsrecht verankert. In Anlehnung an die Regelungssystematik des Klimaziels für 2030 wird ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen. Zunächst soll ein verbindliches Unionsziel festgelegt, anschließend das europäische Energie- und Klimaschutzrecht überarbeitet werden.

Zwei Neuerungen stechen in Bezug auf die Zielfestlegung hervor: Erstens müssen die Mitgliedstaaten die Emissionsreduktion nicht mehr allein innerhalb der EU erreichen, was einen Paradigmenwechsel zum bisherigen „domestic only“-Ansatz darstellt. Zweitens soll die Anrechnung negativer Emissionen auf das 2040-Klimaziel – anders als beim 2030-Ziel – nicht mehr begrenzt werden.

Vor allem möchte die EU-Kommission aber mehr Flexibilität bei der Zieleerreichung ermöglichen. Zu diesem Zweck schlägt sie insbesondere drei Elemente vor, die bei der Überarbeitung des Rechtsrahmens zu berücksichtigen sind: Zum einen sollen ab 2036 über Art. 6 des Übereinkommens von Paris Emissionsminderungen aus Drittstaaten im Umfang von drei Prozent der

unionsweiten Nettoemissionen von 1990 auf die Zielerreichung angerechnet werden können. Zum anderen sollen dauerhafte Entnahmen von Treibhausgasen (CDR) künftig im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) angerechnet werden. Schließlich soll die Erfüllung der Minderungsverpflichtungen durch eine größere sektorübergreifende Flexibilität erleichtert werden.

Der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission stellt den Beginn des europäischen Gesetzgebungsverfahrens dar. Die vorgeschlagenen Regelungen sind mithin noch nicht beschlossen und können sich im Zuge des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch ändern.

#### Kernergebnisse

- ▶ Die EU-Kommission schlägt ein unionsweites Klimaziel in Höhe von 90 Prozent Netto-Treibhausgasminderung bis 2040 vor und rückt dabei vom bisherigen Grundsatz „domestic only“ ab.
- ▶ Der energie- und klimapolitische Rechtsrahmen soll im Hinblick auf das 2040-Klimaziel überarbeitet werden, wobei verschiedene Elemente zu berücksichtigen sind.
- ▶ Insbesondere soll mehr Flexibilität bei der Zielerreichung ermöglicht werden durch 1) eine begrenzte Anrechnung von Emissionsminderungsgutschriften aus Drittstaaten (Art. 6), 2) die Integration von Negativemissionstechnologien ins EU-EHS sowie 3) die Ermöglichung einer stärkeren sektorübergreifenden Flexibilität.